

Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes und einer Verordnung zur Stärkung eines modernen, digitalen und wirksamen Umweltschutzes

Der VKS begrüßt grundsätzlich das vom Referentenentwurf verfolgte Ziel, Genehmigungsverfahren zu beschleunigen und bestehende Bürokratielasten für Unternehmen und Behörden abzubauen.

Allerdings ist die Anhörungsfrist unverhältnismäßig kurz bemessen. Angesichts der Bedeutung und Tragweite des Gesetzentwurfs ist nicht nachvollziehbar, weshalb den betroffenen Verbänden keine angemessene Frist für eine sachgerechte fachliche und rechtliche Prüfung eingeräumt wird. Rechtsfolgen, Vollzugsauswirkungen und Schnittstellen zum Fachrecht können unter diesen Bedingungen kaum belastbar bewertet werden.

Ungeachtet dieser grundsätzlichen Kritik am Anhörungsverfahren möchten wir zumindest zu einigen Punkten des Referentenentwurfs kurzfristig Stellung nehmen:

Allgemeine Anmerkungen

Insgesamt ist positiv zu bewerten, dass die Entwürfe eine Reihe von Vorschlägen enthalten, die zur Verfahrensbeschleunigung und Bürokratieabbau beitragen: u.a. Vereinfachung von Regelungen zur Öffentlichkeitsbeteiligung; Reduzierung von Berichts- und Nachweispflichten, Verlängerung der Fortbildungsintervalle für Abfallbeauftragte..

Allerdings ist nicht nachvollziehbar, weshalb im Rahmen des vorliegenden Gesetzgebungsvorhabens, das auf Verfahrensvereinfachung und Bürokratieabbau ausgerichtet ist, auch materiellrechtliche Änderungen des Wasserhaushaltsgesetzes und des Bundesnaturschutzgesetzes vorgesehen werden, deren Auswirkungen potenziell weitreichend sein können. Derartige Änderungen sollten nicht ohne angemessene Beteiligung der betroffenen Wirtschaftskreise erfolgen.

Weitere Anmerkungen zum Gesetz-Entwurf

Zu Artikel 5, Nr. 1 – Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes

§ 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 neu - allgemeine Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung

Im Referentenentwurf ist vorgesehen, § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 WHG g.F. durch folgende neue Nr. 5 zu ersetzen: „5. möglichen Folgen des Klimawandels vorzubeugen *und zum natürlichen Klimaschutz, insbesondere durch die Sicherung oder Wiederherstellung eines naturnahen Landschaftswasserhaushalts, beizutragen*,“.

Diese Ergänzung ist derart unbestimmt, dass die sich hieraus ergebenden Rechtsfolgen und Auswirkungen völlig unklar sind. Aus VKS-Sicht darf die Aufnahme derartiger neuer Abwägungskriterien jedenfalls nicht dazu führen, dass es in der Praxis zu längeren Verfahren kommt. Außerdem sollten zusätzliche Gutachten- und Nachweispflichten unbedingt vermieden werden - sofern die bestehenden wasserrechtlichen Anforderungen bereits erfüllt sind.

Im vorliegenden Entwurf werden die neu eingeführten Begriffe „natürlicher Klimaschutz“ und „naturnaher Landschaftswasserhaushalt“ im WHG nicht näher konkretisiert. Aus der Gesetzesbegründung ergibt sich zwar, dass die Regelung insbesondere klimapolitische und moorschutzbezogene Zielsetzungen verfolgt. Für Vorhabenträger bleibt jedoch unklar, welche rechtlichen Anforderungen sich hieraus künftig für wasserwirtschaftliche Zulassungen ergeben sollen. Aufgrund der möglichen weitreichenden Folgen der Ergänzung in § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 WHG halten wir es zur Wahrung der Rechts- und Planungssicherheit für erforderlich, die Begriffe klarer einzugrenzen.

Grundsätzlich bitten wir ausdrücklich darum, die im Referentenentwurf angekündigten zukünftigen Änderungen des WHG frühzeitig in die Verbändeanhörung zu geben. Dies ist gerade mit Blick auf die möglichen Rechtsfolgen von materiellrechtlichen Änderungen im Wasserrecht dringend geboten.

Zu Artikel 9, Nr. 1 – Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes

§ 6 Absatz 5 (neu) – Beobachtung von Natur und Landschaft

Die vorgesehene Regelung des § 6 Abs. 5a BNatSchG wirft erhebliche Fragen hinsichtlich des Umgangs mit von Vorhabenträgern finanzierten naturschutzfachlichen Datensätzen auf. Unternehmen investieren regelmäßig erhebliche Mittel in Kartierungen, Artenerfassungen und sonstige umweltfachliche Untersuchungen. Die vorgesehene Weitergabemöglichkeit durch Behörden und an andere Vorhabenträger lässt offen, wie Investitionsschutz, Eigentumsrechte sowie der Schutz besonders umfangreicher Datensammlungen gewährleistet werden sollen. Zudem darf die Regelung nicht dazu führen, dass Vorhabenträger mit der Erhebung von Naturschutzdaten belastet werden, die für das jeweilige Vorhaben nicht zwingend erforderlich sind.

Angesichts zahlreicher offener Fragen halten wir es für erforderlich, dass der Regelungsvorschlag gestrichen oder grundlegend überarbeitet wird. Die Voraussetzungen und Grenzen einer Weitergabe sowie finanzieller Ausgleich bei der Datennutzung durch Dritte muss ausreichend klar präzisiert werden.